

Landratsamt Kyffhäuserkreis  
Justizariat/ÖPNV/Beteiligungen  
Markt 8  
99706 Sondershausen

Durchwahl: 03632 741-368  
Telefax: 03632 741-816  
E-Mail: [sbf@kyffhaeuser.de](mailto:sbf@kyffhaeuser.de)

## Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten

nach § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in Verbindung mit der Satzung über die Schülerbeförderung im Kyffhäuserkreis in der jeweils gültigen Fassung

Name Schüler/-in	Vorname	Geburtsdatum
Straße und Hausnummer		PLZ, Ort
Name gesetzlicher Vertreter		Vorname

IBAN	BIC
Kreditinstitut	Kontoinhaber

Name der besuchten Schule	besuchte Klassenstufe
Schulform (Grund-/Regel-/Förderschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium, berufl. Gymnasium, Fachober-/Berufsfachschule, Berufsvorbereitungsjahr ...)	

Name Praktikumsbetrieb
Straße und Hausnummer
PLZ, Ort

Abrechnungszeitraum:	
----------------------	--

Ich habe die Hinweise auf der Rückseite des Antrages gelesen und versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Ich bin mit der Speicherung vorstehender Angaben im Rahmen des Bewilligungsverfahrens einverstanden.

Bitte beachten Sie die Satzung über die Schülerbeförderung im Kyffhäuserkreis (Auszüge auf der Rückseite)!  
Die umseitige Bestätigung der Schule ist **vor** Antragsabgabe einzuholen!  
Die abzurechnenden Fahrkarten sind im **Original** beizufügen!

.....  
Ort, Datum und Unterschrift der/s gesetzlichen Vertreter/s oder des volljährigen Schülers

# Bestätigung durch die Schule

Nicht vom Antragsteller auszufüllen!

Die über den Schulbesuch gemachten Angaben des Antragstellers werden  bestätigt  nicht bestätigt

Ausbildungsbeginn: \_\_\_\_\_ (MM/JJ)

Ausbildungsende: \_\_\_\_\_ (MM/JJ)

Bemerkung durch Schule (z. B. Abwesenheit Schüler usw.):

---

---

---

.....  
Ort, Datum

.....  
Stempel und Unterschrift der Schule

## Auszug aus der Satzung über die Schülerbeförderung im Kyffhäuserkreis vom 19.02.2014

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren und die Grundsätze der Schülerbeförderung und der Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg für die im Gebiet des Kyffhäuserkreises wohnenden Schüler:

1. der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs,
2. des beruflichen Gymnasiums,
3. des Berufsvorbereitungsjahres,
4. der zweijährigen Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.

### § 3 Notwendigkeit der Schülerbeförderung

- (1) Die Notwendigkeit der Beförderung bestimmt sich nach § 4 Abs. 4 ThürSchFG. Der Schulweg im Sinne dieser Vorschrift ist der kürzeste, verkehrsübliche und sichere Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers und der von ihm besuchten Schule/Schulteil oder dem Unterrichtsort
- (2) Die Beförderung ist in der Regel notwendig für Schüler:
  1. bis einschließlich Klassenstufe 4 bei einem Schulweg von mindestens zwei Kilometern,
  2. ab Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von mindestens drei Kilometern.
- (3) Eine Mindestbegrenzung entfällt, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeutet und diese durch den Antragsteller ausdrücklich begründet wird.
- (4) Die Beförderung erfolgt nur zum regulären Beginn der 1. Unterrichtsstunde. Nach Unterrichtsende werden in der Regel Rückfahrten differenziert nach den jeweiligen Schularten wie folgt angeboten:
  - für Grundschulen nach der 4. und 6. Stunde
  - für Regelschulen nach der 6. und 7. Stunde
  - für Gymnasien nach der 6. und 8. Stunde.
- (5) Kein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der Fahrtkosten besteht für Schülerfahrten, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten. Es besteht nur der Anspruch für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg.
- (6) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen oder Freistellungen bzw. außerplanmäßigem Unterrichtschluss besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplans der öffentlichen bzw. genehmigten Verkehrsmittel.

### § 5 Erstattung der Schülerbeförderungskosten

- (1) Soweit die Verpflichtung des Kyffhäuserkreises als Träger der Schülerbeförderung nicht durch die Ausstellung von Schülerfahrausweisen erfüllt werden kann, erfolgt die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten.
- (2) Die Erstattungspflicht besteht gemäß § 4 Abs. 5 und 7 ThürSchFG nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht, höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg.
- (3) Die Erstattung erfolgt nur in der Höhe, wie sie bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung höchstmöglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung unter Beachtung der Ferienzeiten zwischen Wohnung und der Schule entsteht.
- (4) Beförderungskosten müssen durch Fahrkarten belegbar sein, wenn die Erstattung nicht durch Bescheid anderweitig geregelt ist.
- (5) Schüler, die das berufliche Gymnasium besuchen, haben einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung bis zum nächstgelegenen beruflichen Gymnasium ohne Berücksichtigung der Fachrichtung.
- (6) Schüler, die das Berufsvorbereitungsjahr besuchen, haben einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung bis zur nächstgelegenen Schule, welche den spezifischen fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht erteilt.
- (7) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Schülerspezialverkehr mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, trägt der Kyffhäuserkreis die Kosten für die Beförderung mit Privatkraftfahrzeugen zum Unterrichtsbeginn und zum Unterrichtsende. Es werden nur die Kosten erstattet, die für die kürzeste Streckenführung entstehen. Die Höhe der Erstattung richtet sich bei Benutzung von Privatkraftfahrzeugen nach der Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 1 des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung für jeden gefahrenen Besetzt- und Leerkilometer (derzeit 0,15€).
- (8) Die Erstattung für das vorangegangene Schuljahr erfolgt auf Antrag und ist **bis spätestens 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr** beim Landratsamt Kyffhäuserkreis geltend zu machen. Nach diesem Termin eingehende Fahrtkostenabrechnungen werden nicht berücksichtigt. Die Antragsformulare sind auf der Internetseite [www.kyffhaeuser.de](http://www.kyffhaeuser.de) eingestellt, sie können auch im Sekretariat der Schule angefordert werden.
- (9) Die Fahrtkosten zum Betriebspraktikum werden im Gebiet des Kyffhäuserkreises in voller Höhe für die preisgünstigste Variante öffentlicher Verkehrsmittel übernommen. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind durch Vorlage der Fahrscheine nachzuweisen. Der reguläre Schülerfahrausweis ist nach Möglichkeit zu verwenden.
- (10) Schüler, die das Betriebspraktikum außerhalb des Kyffhäuserkreises durchführen, erhalten eine maximale Kostenerstattung von 25,00€ pro Woche (5,00€ pro Tag). Die tatsächlich entstandenen Kosten sind durch Vorlage der Fahrscheine nachzuweisen.
- (11) Ist die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln auf dem Weg zum Praktikumsort nicht möglich, trägt der Kyffhäuserkreis die Kosten für die Beförderung mit Privatkraftfahrzeugen unter Berücksichtigung der Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 1 Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung für jeden gefahrenen Besetzt- und Leerkilometer (derzeit 0,15€) zum Praktikumsbeginn und –ende. Diese Kosten werden jedoch auf maximal 25,00€ pro Woche (5,00€ pro Tag) begrenzt. Die kürzeste Streckenführung wird als Berechnungsgrundlage herangezogen.
- (12) Anträge auf Erstattung der Beförderungskosten zu Betriebspraktika **sind spätestens 4 Wochen nach Praktikumsende** beim Träger der Schülerbeförderung einzureichen.

### § 6 Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung

Ab Klassenstufe 11 der in § 1 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 4 genannten Schulen werden die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Beförderungskosten beteiligt. Die Höhe des Eigenanteils beträgt 60% der erstattungsfähigen Beförderungskosten.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung vom 11.07.2011 außer Kraft.